

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00086 vom 10. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2011.00086](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2011.00086)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00086 du 10 septembre 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00086 del 10 settembre 2012

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Die Kinder beziehungsweise die getrennt lebende Ehefrau des Versicherten haben einen zivilrechtlichen Anspruch darauf, dass der Versicherte ihnen die gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge ausbezahlt. Dieser Anspruch ist gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB auf die Beschwerdeführerin übergegangen, ist sie doch das Gemeinwesen, das für den Unterhalt der genannten Personen aufkommt (vgl. vorstehend E. 2.5).

3.2 Der Kinderzulagen-Zuschlag wird ausgerichtet, weil und solange dem Versicherten mangels Arbeitsverhältnis keine Kinderzulagen ausbezahlt werden. Es handelt sich dabei also nicht um Kinderzulagen, die wegen besonderer Umstände (Arbeitslosigkeit) gleichsam von der Arbeitslosenkasse statt von der Arbeitgeberin zulasten der zuständigen Ausgleichskasse ausbezahlt würden, denn ein Anspruch auf Kinderzulagen besteht gerade nicht. Beim Kinderzulagen-Zuschlag handelt es sich vielmehr um eine - wenn auch nur unter besonderen Umständen (Zulagenberechtigung bei Nichtarbeitslosigkeit) geschuldete - Leistung der Arbeitslosenversicherung.

Die Beschwerdeführerin hat

Somit steht der Anspruch grundsätzlich dem Versicherten zu.

3.3 Damit stehen sich gegenüber einerseits der unterhaltsverpflichtete Versicherte, der einen Anspruch auf den Kinderzulagen-Zuschlag zur Arbeitslosenentschädigung hat, und andererseits (in Vertretung der primär Berechtigten) die Beschwerdeführerin, die einen Anspruch auf die vom Versicherten geschuldeten Unterhaltsbeiträge hat.

3.4 Zu klären bleibt, ob die Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Drittauszahlung des Kinderzulagen-Zuschlags des Versicherten hat.

Keine Stütze für einen allfälligen Drittauszahlungsanspruch findet sich in Art. 22 ATSG; dessen Anwendbarkeit ist klar auf Nachzahlungen beschränkt (vorstehend E. 2.2).

Kein Anspruch auf Drittauszahlung ergibt sich sodann aus Art. 9 FamZG, denn bei der Leistung, deren Auszahlung die Beschwerdeführerin verlangt, handelt es sich nicht um eine Kinder- oder Familienzulage, sondern um eine Leistung der Arbeitslosenversicherung (vorstehend E. 3.2).

Schliesslich scheidet auch eine Bezugnahme auf Art. 20 ATSG, denn diese Bestimmung setzt wiederum (unter anderem) voraus, dass die ursprünglich

berechtigte Person Sozialhilfe bezieht (vorstehend E. 2.3); dies wird besonders deutlich in der Formulierung von Art. 9 FamZG, wo die Abweichung von Art. 20 ATSG gerade im Merkmal "ohne Fürsorgeabhängigkeit" besteht. Ursprünglich berechtigt ist bezüglich Kinderzulagen-Zuschlag, wie dargelegt, der Versicherte. Dass er Sozialhilfe beziehen würde, ist von beiden Parteien nicht geltend gemacht worden und auch auf Grund der Akten nicht anzunehmen.

3.5. Somit bleibt zusammenfassend festzustellen, dass keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist, welche der Beschwerdeführerin einen Anspruch einzufordern würde, sich den Kinderzulagen-Zuschlag zur Arbeitslosenentschädigung des (unterhaltsverpflichteten) Versicherten direkt auszahlen zu lassen.

Es bleibt somit kein Raum, den zivilrechtlich bestehenden Unterhaltsanspruch unter dem Titel der Drittauszahlung einer Leistung der Sozialversicherung auf abgekürztem Weg einzulösen. Insoweit ist das Ergebnis vergleichbar mit demjenigen von BGE 134 V 15, wo dem minderjährigen Anspruchsberechtigten auf eine Kinderrente die direkte Geltendmachung gegenüber der Invalidenversicherung verwehrt wurde und er auf den Zivilweg verwiesen wurde.

Nachdem feststeht, dass die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Drittauszahlung des Kinderzulagen-Zuschlags hat, erweist sich die erfolgte (einmalige) Auszahlung von Fr. 963.15 als unrechtmässig.

Dementsprechend ist die Rückforderung der Beschwerdegegnerin begründet, womit die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.\_\_\_\_

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

- seco - Direktion für Arbeit

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.